

## Allgemeine Hausordnung der Universität Zürich

(Änderung vom 5. April 2017)

*Die Universitätsleitung beschliesst:*

Die Allgemeine Hausordnung der Universität Zürich vom 25. Februar 2010 wird wie folgt geändert:

§ 6. <sup>1</sup> Unzulässig ist allgemein: Verbote  
lit. a und b unverändert.

c. jegliche Form des Konsums von rechtswidrigen, pornografischen, rassistischen, sexistischen oder Gewalt verherrlichenden Inhalten.\*  
Ausnahmen können im begründeten Einzelfall bei nachweislich genehmigten Zwecken, z.B. für Forschung, Lehre, Kunst, Ausbildung oder offizielle Aufgaben, gemacht werden.

Abs. 2 unverändert.

§ 7. Abs. 1 unverändert. Sanktionen

<sup>2</sup> Die für die Einhaltung der Hausordnung zuständigen Ansprechpersonen oder -stellen können, wo dies notwendig und zweckmässig erscheint, in den einzelnen Räumlichkeiten in geeigneter Weise bezeichnet werden.

<sup>3</sup> Die Telefonnummer des Service Centers muss in sämtlichen Gebäuden in geeigneter Weise ausgehängt werden.

Im Namen der Universitätsleitung

Der Rektor: Die Aktuarin:  
Michael O. Hengartner Rita Stöckli

*Rechtskraft und Inkrafttreten*

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Dezember 2017 in Kraft ([ABI 2017-09-29](#)).

---

\*Unter Konsum wird Nutzung, Verarbeitung, Speicherung, Übermittlung und/oder Weiterverbreitung insbesondere von Internetangeboten, E-Mails, Mitteilungen in Nachrichtendiensten, Bild-/Tonaufnahmen oder sonstigen Abbildungen verstanden.